



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. März 2013

Siebenundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2012

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1)]

67/177. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹ und den Zusatzprotokollen von 1977², sowie den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBl. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.



erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁸ am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten ist,

unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über vermisste Personen sowie auf die von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass es in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor zu bewaffneten Konflikten kommt, die häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Folge haben,

feststellend, dass das Problem der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt und tiefes Leid über die Familien der Vermissten bringt, und in dieser Hinsicht betonend, dass dieses Problem unter anderem auch unter humanitären und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten angegangen werden muss,

in der Erwägung, dass das Problem der vermissten Personen gegebenenfalls Fragen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufwerfen kann,

eingedenk dessen, dass bei Fällen vermisster Personen ein Verhalten vorliegen kann, das den Straftatbestand erfüllt, und betonend, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen im Hinblick auf vermisste Personen ein Ende zu setzen,

sich dessen bewusst, dass Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, dafür verantwortlich sind, gegen das Phänomen vermisster Personen anzugehen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Personen verschwinden, das Schicksal vermisster Personen aufzuklären sowie ihre Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der relevanten Mechanismen, Politiken und Gesetze anzuerkennen,

eingedenk der Wirksamkeit der Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung mit Hilfe der forensischen Wissenschaft und anerkennend, dass auf diesem Gebiet, einschließlich der forensischen DNS-Analyse, große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen, maßgeblich helfen können,

in der Erkenntnis, dass die Einrichtung und wirksame Arbeit zuständiger nationaler Institutionen ausschlaggebend dazu beitragen kann, das Schicksal von Personen aufzuklären, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermisst sind,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, sich mit der Rechtsstellung von Personen zu befassen, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermisst sind, und ihre Familienangehörigen mit nationalen Maßnahmen zu unterstützen, die gegebenenfalls auch eine geschlechtsspezifische Perspektive beinhalten,

⁸ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

ferner in der Erkenntnis, dass durch die Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts die Zahl der Fälle von Personen, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermisst sind, gesenkt werden kann,

betonend, wie wichtig Maßnahmen sind, die verhindern, dass Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten verschwinden, wie etwa der Erlass nationaler Rechtsvorschriften, die Herstellung und Bereitstellung ordnungsgemäßer Mittel der Identifizierung, die Einrichtung von Informationsbüros, von Diensten für die Registrierung von Grabstätten und von Sterberegistern sowie die Sicherstellung der Verantwortlichkeit in Fällen vermisster Personen,

unter Kenntnisnahme des Vierjahres-Aktionsplans zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, der auf der vom 28. November bis 1. Dezember 2011 abgehaltenen Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde und in dem die Staaten im Rahmen des vierten Zieles unter anderem gebeten werden, in Anbetracht des Rechts der Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, den Erlass geeigneter Rechtsvorschriften oder Regelungen zu erwägen, durch die die angemessene Mitwirkung und Vertretung der Opfer und ihrer Familien sowie der Zugang zur Justiz und der Schutz für die Opfer und Zeugen, insbesondere Frauen und Kinder, in Verfahren vor ihren Gerichten und in anderen Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, bei denen es um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geht, gewährleistet werden,

sowie unter Kenntnisnahme des Berichts des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats über bewährte Verfahren in der Frage vermisster Personen⁹,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 65/210 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁰,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die derzeit auf internationaler und regionaler Ebene unternommen werden, um die Frage vermisster Personen anzugehen, und von den Initiativen, die internationale und regionale Organisationen auf diesem Gebiet ergreifen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹ und, soweit anwendbar, in den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977² niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden von Personen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt zu verhindern, über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von mit vermissten Personen zusammenhängenden Straftaten zu gewährleisten;

3. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

4. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der

⁹ A/HRC/16/70.

¹⁰ A/67/267 und Corr.1.

aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

5. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, umgehend alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden, und, soweit irgend möglich, ihren Familienangehörigen über die geeigneten Kanäle alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Schicksal der Vermissten zukommen zu lassen, so auch zu ihrem Verbleib, oder falls sie tot sind, zu den Umständen und Ursachen ihres Todes;

6. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit geeigneter Mittel der Identifizierung sowie die Notwendigkeit der Erhebung, des Schutzes und der Verwaltung von Daten über vermisste Personen und nicht identifizierte sterbliche Überreste im Einklang mit internationalen und nationalen rechtlichen Normen und Standards und fordert die Staaten nachdrücklich auf, untereinander und mit anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie alle sachdienlichen und geeigneten Informationen im Zusammenhang mit vermissten Personen zur Verfügung stellen;

7. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen, ihre Identität festzustellen und sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen;

8. *bittet* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals vermisster Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen rechtlichen und praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

9. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, um Fälle vermisster Personen wirksam zu lösen, namentlich durch gegenseitige Hilfeleistung im Hinblick auf Informationsaustausch, Opferhilfe, Ermittlung des Aufenthaltsorts vermisster Personen und Feststellung ihrer Identität sowie Bergung, Identifizierung und Rückgabe sterblicher Überreste;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen sowie die Bedürfnisse und die Begleitung ihrer Familienangehörigen, etwa auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, der psychologischen und psychosozialen Unterstützung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte, zu treffen;

12. *bittet* die Staaten, die nationalen Institutionen und gegebenenfalls die zwischenstaatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, sich noch stärker zu bemü-

hen, bewährte forensische Verfahrensweisen einzusetzen, soweit sie zur Verhütung und Aufklärung von Fällen vermisster Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten anwendbar sind;

13. *bittet* die Staaten, die nationalen Institutionen und gegebenenfalls die zwischenstaatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *außerdem*, für den Aufbau und die ordnungsgemäße Verwaltung von Archiven zu im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen und nicht identifizierten sterblichen Überresten sowie für den Zugang zu diesen Archiven im Einklang mit den einschlägigen Rechts- und sonstigen Vorschriften zu sorgen;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Frage vermisster Personen im Rahmen von Friedens- und Friedenskonsolidierungsprozessen anzugehen, namentlich im Rahmen aller Justiz- und Rechtsstaatlichkeitsmechanismen, einschließlich Gerichten, parlamentarischer Kommissionen und Mechanismen für die Wahrheitsfindung, auf der Grundlage der Transparenz und der Rechenschaftspflicht sowie unter Einbeziehung und Mitwirkung der Öffentlichkeit;

15. *bittet* die zuständigen Menschenrechtsmechanismen und Mandatsträger der entsprechenden Verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat auf seiner entsprechenden Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

18. *beschließt*, die Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu behandeln.

*60. Plenarsitzung
20. Dezember 2012*